



# Satzung des Motorsportclub „Falke“ Wildberg-Sulz e.V. im ADAC

Ortsclub im  
ADAC Württemberg e.V.



## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der am 12. Februar 1952 in Sulz am Eck gegründete Verein führt den Namen „Motorsportclub „Falke“ Wildberg-Sulz e. V. im ADAC“ (abgekürzt: MSC „Falke“ Wildberg-Sulz e.V. im ADAC). Er hat seinen Sitz in 72218 Wildberg-Sulz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart (VR 340011) eingetragen.
- II. Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von wenigstens 30 ADAC Mitgliedern.
- III. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Ziele

- I. Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrwesens, des Motor- und Trialsports und des Tourismus. Er betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC e.V. sowie des ADAC Württemberg e.V. und wahrt die Richtlinien des ADAC Verwaltungsrates und die Belange der gesamten ADAC Organisation.
- II. Der Verein erfüllt seine Aufgabe u.a. durch sportliche, touristische und gesellige Veranstaltungen. Bei der Ausübung des Sports/ bei der Durchführung von Vereinsveranstaltungen fördert der Verein durch geeignete Maßnahmen den kameradschaftlichen und fairen Umgang der Vereinsmitglieder untereinander und mit außenstehenden Veranstaltungsteilnehmern. Der Verein trifft geeignete Maßnahmen, um die allgemeine Sicherheit der Sport- und Veranstaltungsteilnehmer zu fördern. Der Verein betätigt sich aktiv auf dem Gebiet des Jugendsports und der Verkehrserziehung von Kindern und Jugendlichen.
- III. Der Verein und seine Mitglieder sollen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC Württemberg e.V. und/oder des ADAC e.V. zur Förderung dieser Ziele beteiligen.

## § 3 Mitgliedschaft

- I. Jede an den Zwecken und Zielen des Vereins interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur Volljährige sein. Sie sollen zugleich Mitglieder des ADAC sein.
- II. Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Vereins und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.  
Für ein Jugendmitglied ist die gleichzeitige ordentliche Mitgliedschaft eines Elternteils/Erziehungsberechtigten erforderlich.
- III. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

## § 4 Aufnahme

- I. Die Aufnahme in den Verein muss bei diesem besonders beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- II. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

## § 5 Beiträge

Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge und

evtl. Aufnahmegebühren, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- I. Die Beendigung der Mitgliedschaft beim Verein kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.
- II. Ein Mitglied kann vom Vereinsvorstand aus der Mitgliederliste des Vereins gestrichen werden, wenn:
  - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
  - b) die Streichung im Interesse des Vereins notwendig erscheint oder
  - c) die Streichung als Mitglied im Interesse des ADAC e.V. oder des ADAC Württemberg e.V. notwendig erscheint.
- III. Die Streichung nach Abs. II c) darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Vorstand des ADAC Württemberg e.V. ausgesprochen werden.
- IV. Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des ADAC Württemberg e.V. stattfinden und wird durch den Vorstand des Vereins einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich oder per Email mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- II. Der Vorstand des ADAC Württemberg e.V. ist unter Vorlage der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verständigen.
- III. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Bericht der Rechnungsprüfer
  - c) Feststellung der Stimmliste
  - d) Entlastung der Vorstandes
  - e) Wahlen
  - f) Voranschlag für das Geschäftsjahr
  - g) Anträge mit Inhaltsangabe
  - h) Verschiedenes
- IV. Im Rahmen der Jahres-Mitgliederversammlung gemäß Abs. I wählen nur die Mitglieder des ADAC Württemberg die Delegierten des Vereins für die Mitgliederversammlung des ADAC Württemberg e.V. Die Delegierten müssen Mitglied des ADAC Württemberg e.V. sein.

## **§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung**

- I. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied sowie ein Jugendmitglied (§ 3 II), das das 13. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Ausnahme ist die Wahl der Delegierten (§ 9, IV). Hier sind nur anwesende ordentliche Mitglieder stimmberechtigt, Jugendmitglieder (§ 3 II) haben bei der Wahl der Delegierten kein Stimm- und (aktives und passives) Wahlrecht. Jugendmitglieder, die das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm- und (aktives und passives) Wahlrecht. Stimmübertragung ist unzulässig.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten

beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a. Satzungsänderungen
  - b. die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
  - c. Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
  - d. Auflösung des Vereins
- III. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- IV. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- V. Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf die Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
- VI. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem Vorstand des ADAC Württemberg e.V. ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.
- VII. Den Mitgliedern des ADAC Präsidiums und den Mitgliedern des Vorstandes des ADAC Württemberg e.V. steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Vereins mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des Vorstandes des ADAC Württemberg e.V.
- b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins
- c) auf Beschluss des Vorstandes.

## **§ 11 Der Vorstand**

- I. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
1. Der/die Vorsitzende
  2. Der/die stellvertretende Vorsitzende
  3. Der/die Schatzmeister/in
- II. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:  
Dem engeren Vorstand nach Ziffer I und
4. Der/die Sportleiter/in
  5. Der/die Jugendleiter/in
  6. Der/die Schriftführer/in
  7. Der/die Verkehrsreferent/in
  8. Der/die Beisitzer/in nach Bedarf
- Die Zahl der Vorstandsmitglieder soll möglichst eine ungerade sein.
- III. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den engeren Vorstand (Ziffer 1) vertreten. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder zu 2. und 3. sind jedoch dem Verein gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten.
- IV. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder einem von ihm benannten Vertreter einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist den Vorstandsmitgliedern zu Ziffer I und II zur Verfügung zu stellen. Das Protokoll gilt als angenommen, sofern nicht innerhalb von zwei Wochen widersprochen wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit

einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- V. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung und im Rahmen der Richtlinien des ADAC.
- VI. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Alle zwei Jahre scheidet Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten.
- VII. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig.
- VIII. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Regionalclubs oder des Vereins Mitglieder des Vereins sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.
- IX. Der Schriftverkehr mit dem ADAC e.V. muss ausschließlich über den ADAC Württemberg e.V. geführt werden.

## **§ 12 Rechnungsprüfer**

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 13 Datenschutz**

- I. Der Ortsclub erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) auch unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Namen und Anschrift, Bankverbindung (Lastschriftzugang), Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenzen, Funktionen im Verein.
- II. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Ortsclub personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Ortsclub stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- III. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Dieser Verwendung der Daten können die Mitglieder jederzeit im Verein widersprechen, wobei dann aber eine Weiterführung der Mitgliedschaft nicht mehr möglich ist. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§34,35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Im Ehrenamt tätige Mitglieder und sonstige Funktionsträger und Mitglieder sind im Umgang mit vertraulichen Informationen und Unterlagen zu besonderer Sorgfalt verpflichtet und geben keine vertrauliche Informationen an unberechtigte Dritte weiter. Vertrauliche Unterlagen sind nach Ende der Tätigkeit im Ehrenamt und bei Beendigung der Funktionstätigkeit dem Verein zurückzugeben. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 14 Auflösung**

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur einer eigens zu diesem Zweck, einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- II. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

### **§ 15 Vermögensverwendung**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbliebene Vermögen an die Stiftung Sport des ADAC sowie an die Gemeinde Wildberg zu gleichen Teilen.

### **§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Nagold.

*Satzung vom 21.01.2017.  
Zuletzt geändert am 05.12.1974*